

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Band: 83/84 (1924)
Heft: 26

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verteilen. Man glaubt, durch Anlage des Tunnels neben der Ueberwindung schwieriger Verkehrsfragen zugleich die Vormachtstellung des Hafens von New York sichern zu können.

Die richtige Bemessung von Dampfrohrleitungen auf Grund der besten Wärme-Oekonomie. In der unter diesem Titel erschienenen Abhandlung habe ich auf Seite 204 unter 6. die Widerstandslängen bei Wellrohr-Kompensatoren angegeben. Der Firma Franz Seiffert & Cie., A.-G. in Berlin, die Wellrohr-Kompensatoren herstellt, verdanke ich noch die folgenden ergänzenden Mitteilungen. Der Vergleich zwischen Lyrabogen-Kompensatoren aus glattem Rohr und Wellrohr-Kompensatoren (gleiche Abmessungen der beiden Kompensatoren vorausgesetzt) ergibt, dass sich die Widerstandskoeffizienten verhalten wie 1:2, d. h. die Wellrohr-Kompensatoren ergeben doppelt so grosse Druckverluste wie die Kompensatoren aus glattem Rohr. Dagegen ist die Aufnahmefähigkeit der Wellrohr-Kompensatoren etwa 5,5-mal grösser als jene der Kompensatoren aus glattem Rohr. Bei einem richtigen Vergleich zwischen den beiden Ausführungsformen muss deshalb auch die Aufnahmefähigkeit berücksichtigt werden.

A. Sachs.

Internationale Ausstellung für Binnenschifffahrt und Kraftgewinnung, Basel 1926. Auf Antrag seiner Rheinschiffahrts-Direktion hat der Basler Regierungsrat am 13. d. M. die Abhaltung einer solchen Ausstellung grundsätzlich beschlossen. Als Ausstellungshallen sind die dannzumal verfügbaren neuen Messebauten in Aussicht genommen. Im Vordergrund des Interesses wird natürlich der Rhein stehen, daneben aber auch Rhone, Po, Donau sowie künstliche Wasserstrassen. Angesichts der erfreulichen Entwicklung der schweizerischen Rheinschifffahrt¹⁾ und der Basler Schifffahrts-Einrichtungen (über die wir demnächst wieder berichten werden) ist diese Veranstaltung gerade in Basel sehr zu begrüssen. Sie wird dem lebhaftesten Interesse nicht nur der schweizerischen Technikerschaft, sondern auch des ganzen Landes begegnen.

„Zum Kapitel Ausfuhr elektrischer Energie und Wahrung schweizerischer Interessen“ hatten wir auf Seite 210 dieses Bandes (3. Mai) über die Dixence-Konzessionsaffaire berichtet, deren Behandlung durch das schweizerische Wasserwirtschaftsamt zum öffentlichen Aufsehen mahne. Wir erhielten darauf eine Zuschrift von Ingenieur A. Boucher zur Veröffentlichung, die wir übungsgemäss der Gegenseite zur Replik zugestellt haben. Da diese nicht mehr rechtzeitig zur Veröffentlichung in vorliegender Nummer eingelaufen ist, geben wir vorläufig Kenntnis vom Eingang der Zuschrift des Herrn Boucher, deren Erledigung nun erst im kommenden Monat erfolgen kann.

Der Verein für die Schifffahrt auf dem Oberrhein ladet seine Mitglieder zur Generalversammlung im Basler Grossratsaal ein auf Samstag, 5. Juli, 17 Uhr; nach der Sitzung freie Zusammenkunft im Schützenhaus. Für Sonntag, den 6. Juli werden Gäste und Mitglieder zu einer Dampferfahrt nach Strassburg eingeladen, die bei dem gegenwärtig sehr hohen Wasserstand ohne Zweifel flott und genussreich verlaufen dürfte.

Konkurrenzen.

„Lory-Spital“ in Bern. Anschliessend an unsere vorläufige Mitteilung auf Seite 299 letzter Nummer geben wir nachstehend nähere Einzelheiten über diesen Wettbewerb. Zugelassen sind, wie erwähnt, die schweizerischen Architekten, die seit einem Jahre im Kanton Bern festen Wohnsitz haben. Einlieferungstermin ist der 15. September 1924. Dem Preisgericht gehören an Kantonsbaumeister von Steiger (Bern) als Präsident, die Architekten Prof. Dr. Karl Moser (Zürich), A. Widmer (Basel) und M. Risch (Zürich), ferner Dr. med. Rikli (Langenthal), Dr. med. Frey, Direktor des Inselspitals Bern, und Prof. Dr. de Quervain (Bern). Ersatzmänner sind Stadtbaumeister Hiller (Bern) und Dr. Alf. von Mutach (Bern). Für die Prämierung von fünf oder sechs Entwürfen steht dem Preisgericht die Summe von 20 000 Fr. zur Verfügung, ferner 5000 Fr. zum Ankauf nichtprämiierter Projekte oder zum Ausrichten von Anerkennungspreisen. Falls kein Teil der Bauausführung dem Verfasser des erstprämierten Entwurfs übertragen werden sollte, erhält er eine Entschädigung von 2000 Fr. — Verlangt werden: Sämtliche Grundrisse und Fassaden, sowie die zum Verständnis nötigen Schnitte 1:200, ein Fliegerbild der Gesamtanlage, Situationsplan 1:500 und ein Erläuterungsbericht mit kubischem Ausmass der

¹⁾ Vergl. Bd. 82, S. 243 ff. (November 1923) und S. 284 d. Bd. (14. Juni 1924).

Bauten. — Programm und Unterlagen sind gegen Erlag von 10 Fr., die bei Einlieferung eines vollständigen Projekts zurückerstattet werden, bei der Direktion des Inselspitals in Bern zu beziehen.

Bebauungsplan der Stadt Strassburg. In Ergänzung unserer Mitteilungen auf Seite 299 in letzter Nummer können wir heute berichten, dass von den 19 Mitgliedern des Preisgerichts nur „trois personnalités choisies pour leur compétence spéciale“ sich befinden, deren Namen zudem nicht genannt sind. Die übrigen 16 sind städtische und Staatsbeamte, in der Mehrzahl politischen und Verwaltungszweigen angehörend. Durch diesen Umstand, sowie durch den für eine solche Arbeit sehr kurzen Termin wird das Interesse für den an sich zweifellos interessanten Wettbewerb für schweizerische, an gründliche Arbeit gewöhnte Fachleute leider stark vermindert.

Nekrologie.

† **Victor Charbonnet.** In Genf verschied am 19. Mai, wie wir der „Zeitschrift für Vermessungswesen“ entnehmen, Ingenieur Victor Charbonnet im Alter von 62 Jahren. Am 7. November 1861 zu Genf geboren, durchlief Charbonnet die dortigen Schulen und studierte darauf an der zweiten Abteilung der Eidgen. Technischen Hochschule, die er im Sommer 1882 mit dem Diplom eines Bauingenieurs verliess. Nach einigen Jahren Praxis trat er als Mitarbeiter in das technische Bureau seines Vaters ein, zu welchem Zwecke er 1885 das genferische Geometerpatent erwarb. Auch in weiteren Kreisen bald bekannt und geschätzt, wurde Charbonnet in den Grossen Rat und später, 1903, in den Staatsrat des Kantons Genf gewählt, in dem er bis zu seinem Rücktritt im Jahre 1915 dem Baudepartement vorstand. In den letzten Jahren stand Charbonnet im Dienste des Gesundheitsamtes als Ingenieur für Gebäudekontrolle.

Literatur.

Eingegangene literarische Neuigkeiten; Besprechung vorbehalten.

Einflüsse auf Beton. Von Prof. Dr.-Ing. A. Kleinlogel, Privatdozent an der Technischen Hochschule Darmstadt. Ein Auskunfts-buch für die Praxis. Die chemischen, mechanischen und sonstigen Einflüsse von Säuren, Laugen, Oelen, Dämpfen, Wässern, Erden, Lagergütern und dergl. auf Mörtel und Beton, sowie die Massnahmen zur Verringerung und Verhütung dieser Einflüsse. Berlin 1924. Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn. Preis geh. Fr. 18.90, geb. Fr. 21.—.

Untersuchungen zur Klärung der Frage der elektrischen Verhüttung schweizer. Eisenerze. Von Dr.-Ing. Robert Durrer. Herausgegeben im Auftrage der Studiengesellschaft für die Nutzbar-machung der schweizer. Eisenerze. Mit 13 Abb. und 39 Zahlentafeln. Düsseldorf 1924. Verlag Stahleisen m. b. H. Preis geh. \$ 1,20.

La mise en valeur du Rhin de Strasbourg à Bâle. Le Grand Canal d'Alsace. Par Alfred Uhry, Professeur de géographie économique à l'Ecole Supérieure pratique de commerce et d'Industrie de Paris. Extrait de la Revue Economique Internationale. (Février 1924). Bruxelles 1924. Gøemære, Editeur.

Beiträge zur Geschichte der Technik und Industrie. Herausgegeben von Conrad Matschoss. Jahrbuch des Vereins Deutscher Ingenieure. Dreizehnter Band. Mit 61 Textabbildungen, drei Bildnissen. Berlin 1923. Verlag des Vereins Deutscher Ingenieure. Preis geh. 7 G.-M., geb. 9 G.-M.

Redaktion: CARL JEGHER, GEORGES ZINDEL.
Dianastrasse 5, Zürich 2.

Vereinsnachrichten.

Basler Ingenieur- und Architektenverein.

Zur Frage des Energie-Exportes.

Die Sektion Basel veranstaltete einen ersten Vortragsabend Montag, den 3. März 1924 gemeinsam mit der volkswirtschaftlich-statistischen Gesellschaft in Basel und der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Gruppe Basel. Ingenieur E. Payot, Direktor des Elektrizitätswerkes Basel, hielt in dieser Versammlung ein vorzügliches Referat, in dem er anhand eines interessanten und erschöpfenden Zahlenmaterials die Probleme des Energie-Exportes erläuterte. Der Vortrag wurde mit grossem Beifall aufgenommen, löste indessen bei den interessierten Kreisen keine Diskussion aus.

Um den Mitgliedern nochmals Gelegenheit zu einer Aussprache zu geben, entschloss sich der Vorstand des B. I. A., einen zweiten Vortragsabend (ohne Gast-Gesellschaften) abzuhalten. Die Veranstaltung kam am 4. Juni d. J. zustande und endigte nach Verlesung

der von Direktor E. Payot aufgestellten „Grundsätze für den Energie-Export“, nach Anhörung eines Korreferates von Dr. Ing. E. Steiner und nach gewalteter Diskussion mit dem Beschluss, dem C.-C. die genannten „Grundsätze“ unverändert zur Verfügung zu stellen und die von der Delegierten-Versammlung des S. I. A. aufgestellten Fragen nach der Formulierung von Direktor E. Payot zu beantworten.

A. L.

[Angesichts der Unmöglichkeit, das am 20. Juni eingelaufene Protokoll noch in diesem Bande zu veröffentlichen, glauben wir der Sache am besten zu dienen, wenn wir nachstehend die oben erwähnten Grundsätze Payot, sowie die Fragen-Beantwortung, als Ergebnis der Beratungen unserer Basler Kollegen, zum Ausdruck bringen.

Grundsätze für den Energie-Export.

Damit der Energie-Export, der eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist, sich in gesunder Weise abspielen und auch entwickeln kann, sollte er unter Beachtung folgender Grundsätze durchgeführt werden:

1. Die Voraussetzung für die Ausfuhr elektrischer Energie ist erst gegeben, wenn nachgewiesen worden ist, dass alles versucht wurde, die Stromdisponibilitäten mit allen wirtschaftlichen Mitteln im Inlande abzusenken.

2. Für jede zur Ausfuhr angemeldete Quote ist dem Schweizer Interessenten bei gleichen Bedingungen gegenüber dem Ausländer der Vorzug zu geben. Unter gleichen Bedingungen ist zu verstehen gleiche Quantität und Qualität und gleiche technische, finanzielle und allgemeine Bedingungen. Dabei muss das Verfahren so sein, dass eine einwandfreie Abklärung der Verhältnisse sich durchführen lässt. Der Gesuchsteller soll erschöpfende Auskunft über die beabsichtigte Ausfuhr wahrheitsgemäss erteilen und der schweizerische Interessent soll genügend Zeit und Gelegenheit haben, um feststellen zu können, ob er ein Interesse an der angemeldeten Kraftquote hat oder nicht. Sodann ist für möglichst rasche Durchführung des ganzen Verfahrens durch die Behörden und ihre Organe zu sorgen. (Wenn bis heute Ausfuhrgesuche lange Zeit für ihre Erledigung erfordert haben, so hat das auch daran gelegen, dass ganz allgemeine Einsprachen berücksichtigt werden mussten, sowie auch Einsprachen, die sich auf ganz andere Kraftmengen und Qualitäten als die zur Ausfuhr angemeldeten bezogen).

3. Grundsätzlich ist der Export auf möglichst kurze Fristen zu bewilligen. Der Rückzug einmal erteilter Bewilligungen, wie er in Art. 8 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen ist, wird praktisch nur selten durchführbar sein. (Nebenbei bemerkt, bildet er aber eine ständige Bedrohung des Lieferanten und des Bezügers und ist geradezu geeignet, den Wert der schweizerischen Exportenergie herunterzudrücken). Es ist daher besser, man erteile die Export-Bewilligungen auf möglichst kurze Dauer unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Menge und Qualität der zu exportierenden Kraft und unter Beachtung der Amortisations-Möglichkeit der Anlagen, die für die Durchführung des Exportes nötig sind, sowohl beim schweizerischen Lieferanten, als auch beim ausländischen Abnehmer. Unter „kurzer Frist“ ist unter Umständen auch noch eine Dauer von 20 Jahren verstanden. Wenn nach reiflicher Erwägung die Voraussetzungen gegeben sind, so sollen 20 Jahre als Frist noch zulässig sein.

4. Die Export-Energie soll zu möglichst hohen Preisen verkauft werden. Diese Preise sollten nur wenig unter den Gestehtungskosten der eigenen Produktion des Abnehmers liegen unter Berücksichtigung aller Umstände, die den Ausländer dazu führen, für die schweizerische Kraft Interesse zu zeigen. Dabei ist Vorbedingung, dass eine Konkurrenzierung der schweizerischen Werke unter sich im Ausland ausgeschlossen ist. (Die Organisation des schweizerischen Exportgeschäftes soll immer mehr der S. K. und der E. O. S. übertragen werden. Als Anfang dazu ist eine Exportverständigung unter den Exportwerken, die in diesen Gesellschaften vereinigt sind, notwendig).

5. Es muss eine gute Ausfuhr-Verordnung vorhanden sein, die der Ausfuhrkommission in ihrer Zusammenarbeit mit dem Eidgen. Wasserwirtschaftsamt ermöglicht, zuhanden des Bundesrates nach gewissenhafter Beratung rasch bestimmte Anträge zu stellen. Kurzfristige Gelegenheitsexporte, wie sie sich oft ergeben können, die ihrer kurzen Dauer wegen — einige Monate kommen hier in Betracht — nicht für die Allgemeinheit, wohl aber für den Einzelnen von grosser Bedeutung sein können, sollen durch ein abgekürztes, rasch wirkendes Verfahren erledigt werden. (Es können dies Geschäfte sein, die man am Telephon abschliessen kann und muss). Andererseits sollen die definitiven Bewilligungen für Export mit längerer Dauer ebenfalls möglichst rasch und in einer Weise, die dem Interesse sowohl der Konsumenten, als der Produzenten gerecht wird, durchgeführt werden können.

Im übrigen aber soll davon abgesehen werden, die Elektrizitätswirtschaft in eine Zwangsjacke stecken zu wollen. In wirtschaft-

lichen Fragen ist ein Reglementieren sehr gefährlich. Kaufmännisches Handeln und freies Spiel der wirtschaftlichen Kräfte soll möglichst sein. Die Einmischung des Staates ist zu vermeiden. Wenn in der Ausfuhrverordnung gesunde Richtlinien für den Export aufgestellt sind, so soll der Bund nur dafür sorgen, dass sie eingehalten werden und dass egoistische, zum Schaden der Allgemeinheit erhobene Forderungen, mögen sie von dieser oder jener Seite kommen, abgewiesen werden.

Bei sichergestellter Inlandversorgung kann also die Ausfuhr elektrischer Energie, die nicht eine Ausfuhr der Wasserkraft selbst, sondern nur ihres Produktes ist, das sich im Gegensatz zur Kohle stets erneuert, für unsere Volkswirtschaft von Nutzen sein. Der Energie-Export gehört zur Ausnützung unserer Wasserkräfte, d. h. zu unserer Energiewirtschaft, an deren Gedeihen die Allgemeinheit ein grosses Interesse hat.

E. Payot.

*

Beantwortung der Fragen des C.-C.

Frage 1: Eine weitere gesetzliche Regelung ist nicht notwendig. Es ist aber wichtig, dass die bestehenden Gesetze in wirksamer Weise zum Schutze der Interessenten des inländischen Strombezügers Anwendung finden. Dieser soll rechtzeitig, auf Grund klarer und vollständiger Orientierung, Gelegenheit erhalten, die eventuelle Eignung der zum Export angemeldeten Kraft für seinen Bedarf zu beurteilen.

Frage 2: Eine Einschränkung des Konzessionsrechtes der Kantone und Uebertragung an den Bund kann unseres Erachtens aus politischen Gründen nicht in Frage kommen.

Frage 3: Es ist sehr zu wünschen, dass die beiden schweizerischen Kraftübertragungs-Gesellschaften, S. K. und E. O. S., die ihnen unter anderem zugeordnete Aufgabe der Sammlung und Verwertung der schweizerischen Kraftüberschüsse verwirklichen. Es liegt im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft, dass die Konzentration des Exportgeschäftes bei diesen beiden Gesellschaften stattfindet. Wenn die Verwirklichung dieses Postulates im Moment nicht möglich ist, so soll es wenigstens auf einen möglichst naheliegenden Zeitpunkt angestrebt werden. Es ist wünschenswert, dass der Bundesrat mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln diese im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft liegende Tendenz unterstütze.

Frage 4: Der Bau von reinen Exportwerken ist nicht zu hindern, sofern einwandfrei feststeht, dass sie unter massgebendem schweizerischem Einfluss finanziert, erbaut und betrieben werden und wenn eine genügende wirtschaftliche Grundlage vorhanden ist. Der Export aus diesen Werken soll hinsichtlich Befristung in gleicher Weise begrenzt sein, wie der aus andern Werken.

Frage 5: Die Befürchtung, dass bei Verzicht auf eine einheitliche Kontrolle durch den Bund ein zu weit gehender Ausbau unserer Wasserkräfte entstehen könnte, ist nicht berechtigt. Der Ausbau reguliert sich automatisch nach dem Bedarf im Inland und im Ausland. Das Vorhandensein von Kraftüberschüssen, eventuell während einer Mehrzahl von Jahren, ist auch bei einer einheitlichen Kontrolle, zum Beispiel durch den Bund, nicht zu vermeiden.

Die vorgeschlagene Formulierung wird von der Versammlung einstimmig angenommen und damit die Diskussion und die Sitzung geschlossen.

Basel, den 15. Juni 1924.

A. Bringolf.

S. T. S.	Schweizer. Technische Stellenvermittlung Service Technique Suisse de placement Servizio Tecnico Svizzero di collocamento Swiss Technical Service of employment
-----------------	---

ZÜRICH, Tiefenhöfe 11 — Telefon: Selnau 25.75 — Telegramme: INGENIEUR ZÜRICH

Bewerber wollen Anmeldebogen verlangen. Einschreibgebühr 5 Fr.

Auskunft über offene Stellen und Weiterleitung von Offerten erfolgt nur gegenüber Eingeschriebenen.

Es sind noch offen die Stellen: 620 a, 735 a, 739, 745, 746, 748, 750, 751 a, 753, 759, 760, 761, 762, 763.

Techniker als Geschäftsleiter für Armaturenfabrik mit Giesserei im Elsass. Bevorzugt Schweizer, durchaus bewandert, der schon in einer Hahnenfabrik tätig war. (736 a)

Elektro-Ingenieur, 30 bis 35 Jahre, von Schweizer-Firma für süddeutsches Zweig-Bureau. Zuverlässiger, repräsentierender Bewerber mit längerer Erfahrung in Acquisition, Projektierung und Bau elektrischer Anlagen. (741 a)

Künstlerisch begabter Architekt zu baldigem Eintritt auf Architektur-Bureau im Kanton Bern. (764)

Ober-Ingenieur als Leiter der Bahnabteilung (Lokomotivbau), durchaus erfahren im maschinellen und elektrischen Teil. Nur erstklassige Kraft (Schweiz). (767)

Gewandter Ingenieur oder Techniker mit Erfahrung in Herstellung von Bergmann-Isolierrohren. Schweizer bevorzugt. Kenntnisse in Elektrizität erwünscht. Angenehme, dauernde, gutbezahlte Stelle (Elsass). (771)